

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 4. September 2019

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Teilrevisionen der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VZA), Bonusverlängerung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2079 vom 6. Juli 2016 der befristeten Senkung der ERZ-Gebühren für Abfall in Form eines befristeten Bonus zugestimmt (GR Nr. 2015/293). Der Infrastrukturpreis für Wohn- und Betriebseinheiten wurde für die Jahre 2017–2019 um 50 Prozent gesenkt. Ausgelöst hatte diesen Beschluss eine Motion der Gemeinderäte Niklaus Scherr (AL) und Albert Leiser (FDP).

Mit Beschluss Nr. 3517 vom 29. November 2017 stimmte der Gemeinderat der befristeten Senkung der Grundgebühren für Abwasser in Form eines Bonus zu (GR Nr. 2017/261). Für die Jahre 2018 und 2019 wird auf die Erhebung des Infrastrukturpreises für Abwasser (100 Prozent) verzichtet. Diesem Beschluss lag eine Motion der Gemeinderäte Andreas Kirstein (AL) und Albert Leiser (FDP) zugrunde.

Am 23. August 2017 reichten Gemeinderäte Albert Leiser (FDP) und Andreas Kirstein (AL) eine weitere Motion (GR Nr. 2017/263) ein, die den Stadtrat beauftragt, angesichts der hohen Reserven von ERZ Abfall und ERZ Abwasser die Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA, AS 711.210) und die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VZA, AS 712.110) so anzupassen, dass die Reserven generell sinken und sich auf einem neuen gesunden Niveau stabilisieren.

Die Motion ist am 6. September 2017 an den Stadtrat mit einer Frist von 24 Monaten überwiesen worden. ERZ hat die internen Tarifstrukturen gemäss den Forderungen der Motion inzwischen überarbeitet. Es sind jedoch neue politische und verwaltungsinterne Forderungen formuliert worden, die eine zeitliche Verzögerung der Umsetzung der Motion nach sich ziehen. Ein entsprechender Antrag auf Fristerstreckung der Motion an den Gemeinderat wird eingereicht.

Die Verzögerung der Umsetzung wird durch folgende Faktoren ausgelöst:

- Überweisung der Motion von Barbara Wiesmann (SP) und Anjushka Früh (SP) vom 20. Juni 2018 betreffend Finanzierung der Entsorgung von Grünabfall über den Infrastrukturpreis (GRB Nr. 939/2019, GR Nr. 2018/238). Die Umsetzung der Motion verlangt von ERZ, ein umfassendes, neues Konzept für die flächendeckende Sammlung von Grüngut in der Stadt Zürich zu erarbeiten. Es ist absehbar, dass die neue Grüngutsammlung einen erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Infrastrukturpreises haben wird. Die genauen Auswirkungen können jedoch erst berechnet werden, wenn das Sammelkonzept vorliegt.
- Im Abwasserbereich hat das AWEL beim überarbeiteten Gebührenmodell in der Vorprüfung neue Anforderungen bezüglich sogenannter Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht und dominanter Einleiter formuliert. Die Umsetzung dieser Auflage benötigt Zeit und sie wird ebenfalls Auswirkungen auf die Ausgestaltung des neuen Gebührentarifs haben.

Da die Motion von Albert Leiser (FDP) und Andreas Kirstein (AL) (GR Nr. 2017/263) nicht fristgerecht umgesetzt werden kann, bleibt der Fakt der hohen Finanzreserven von ERZ Abwasser und ERZ Abfall vorerst bestehen. Um den weiteren Reservenaufrückbau zu dämpfen, sollen deshalb die Ende 2019 auslaufenden Bonusaktionen bei den Abwasser- und Abfallgebühren um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Beim Abwasser führt dies zu einem Gebührenausschluss von rund 48 Millionen Franken, beim Abfall sind es rund 30 Millionen Franken. Ab 2022

sollen dann die geänderten Gebührentarifverordnungen (VPA und VAZ) die neue und definitive Grundlage für eine angemessene Finanzierung der beiden Entsorgungsbereiche bilden.

Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) wird wie folgt geändert:

Befristete Bonusaktion	Art. 31 Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und für Betriebseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 1 werden in Form eines befristeten Bonus während fünf Jahren von 2017 bis 2021 um 50 Prozent gesenkt.
------------------------	---

Die Verordnungsrevision der VAZ ist der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 5 Abs. 7 Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA, AS 711.210) wird wie folgt geändert:

d. Befristeter Bonus

Auf die Erhebung des Infrastrukturpreises für das Schmutzabwasser gemäss Abs. 1 wird in Form eines befristeten Bonus in den Jahren 2018–2021 verzichtet.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Befristete Bonusaktion

Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und für Betriebseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 1 werden in Form eines befristeten Bonus während fünf Jahren von 2017 bis 2021 um 50 Prozent gesenkt.

2. Art. 5 Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA, AS 711.210) wird wie folgt geändert:

Abs. 1–6 unverändert

Abs. 7 d. Befristeter Bonus

Auf die Erhebung des Infrastrukturpreises für das Schmutzabwasser gemäss Abs. 1 wird in Form eines befristeten Bonus in den Jahren 2018–2021 verzichtet.

3. Die Änderungen werden vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti